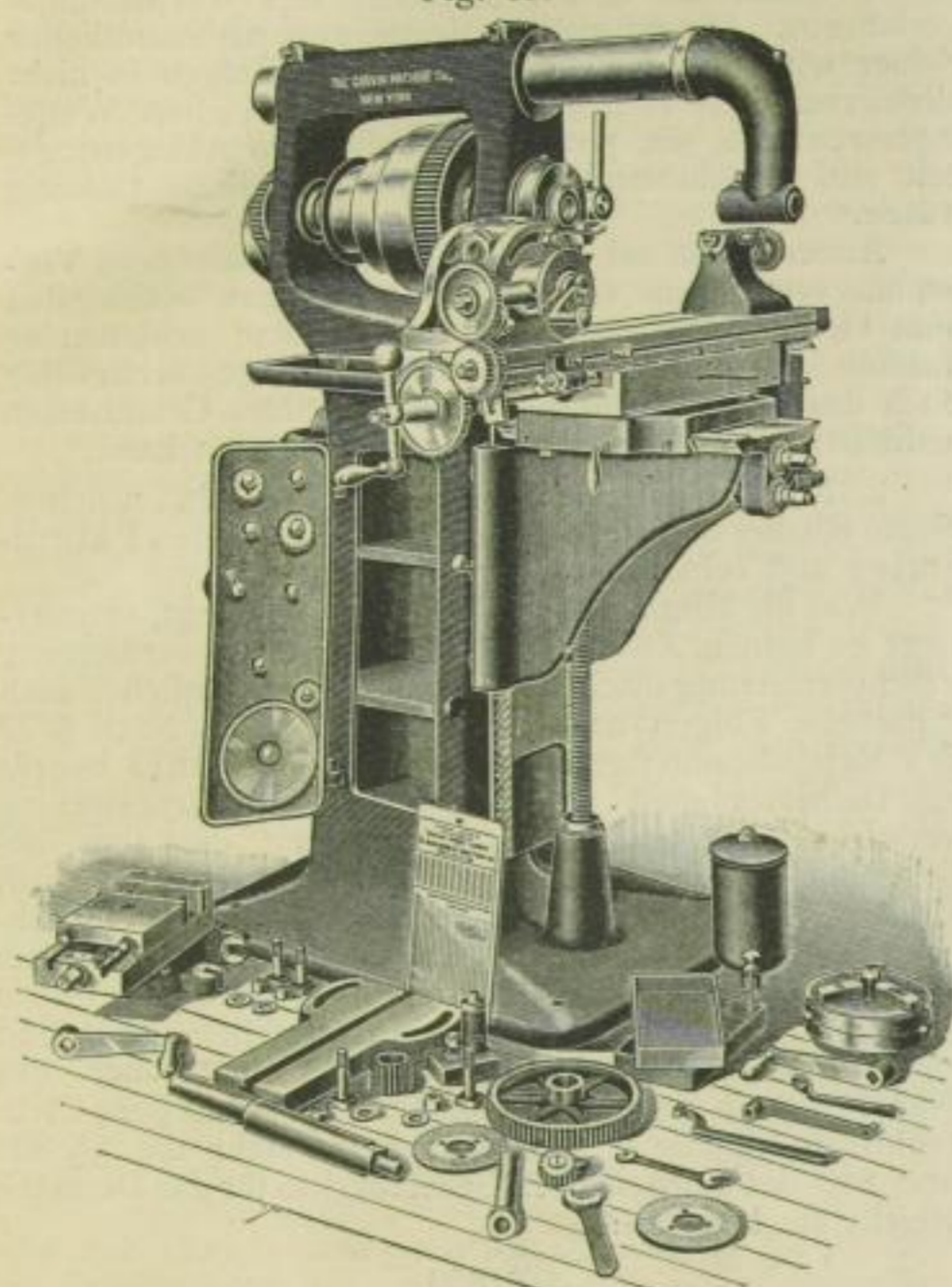


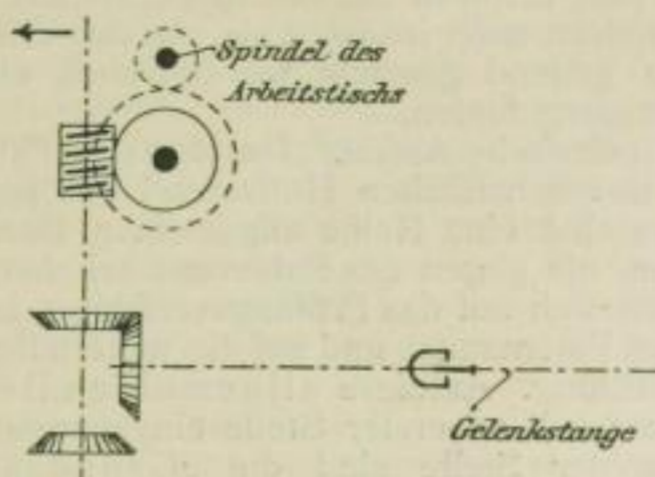
Fig. 15.



Universal-Fräsmaschine No. 2.

Der Antrieb ist bei der in Rede stehenden Maschine im Großen und Ganzen der gleiche wie bei der einfachen Fräsmaschine No 14 (Fig. 6); in Rücksicht auf die Drehbarkeit des Arbeitstisches erleidet jedoch der

Fig. 16.



Umschaltung und Ausrückung.

Vorschubmechanismus die in Fig 16 angedeuteten Änderungen. Die Umschaltung für den Vorwärts- und Rückwärtsgang besteht in drei Kegelrädern, und die Schneckenwelle ist senkrecht angeordnet. Letztere läßt sich durch den Griff an der Vorderseite des Blocks von Hand auslösen, sie wird aber auch selbstthätig durch einen Anschlag in der bekannten Weise ausgerückt. Die ganze Umschalt-Vorrichtung ist in ein Gehäuse eingeschlossen, welches seitlich an dem drehbaren Blocke befestigt ist.

(Schluß folgt.)

Ueber das Schlick'sche Patent (D. R. P. 80 974) und seine Beurtheilungen durch das Patentamt, das Reichsgericht, Professor Riedler, Professor Lüders u. s. w.

Von Dr. jur. Oscar Schanze in Dresden.

Einleitung.

1. Das deutsche Reichspatent No. 80 974, das Otto Schlick ertheilt und von diesem an die Aktiengesellschaft Vulkan in Stettin übertragen wurde, betrifft eine „mehrcylindrige Kraftmaschine mit durch die Betriebs-theile in Folge der Cylinder- und Kurbelanordnung thunlichst ausgeglichenen Massenwirkungen“.

Seitens der Firma F. Schichau in Elbing wurde im Jahre 1895 die Nichtigkeitsklage wider dieses Patent erhoben.

Das K. Patentamt gab der Nichtigkeitsklage mittels Entscheidung vom 7. Mai 1896 statt, das Reichsgericht wies hingegen die Nichtigkeitsklage in seinem Urtheile vom 20. Juni 1898 ab, beschränkte nur in Gemäßheit einer entsprechenden Verzichtserklärung der Beklagten das Patent, das sich ursprünglich auf feststehende Dampfmaschinen, Lokomotiven und Schiffsmaschinen erstreckte, auf Schiffsmaschinen.

Der Rechtsstreit hat eine große Anzahl technischer Gutachten veranlaßt, die freilich nicht alle mehr vom Reichsgericht berücksichtigt worden sind. Zwölf Sachverständige standen auf Seiten der Klägerin, erheblich mehr auf Seiten der Beklagten. Die Gutachten für die erstere wurden unabhängig von einander abgegeben; die Gutachten für die Beklagte waren zum Theil Gesamtgutachten. Die Führerschaft der Sachverständigen der Beklagten hatte Riedler, Professor an der technischen Hochschule in Berlin. Er arbeitete ein zusammenfassendes Gutachten aus, das sechszwanzig Unterschriften von Professoren und dreißig Unterschriften von praktischen Ingenieuren trägt.¹⁾

Die Frage kam mit der Beendigung des Rechtsstreits nicht zur Ruhe.

¹⁾ Die Personen sind genannt von Riedler *Zeitschrift* Bd. 42, S. 1318, von Lüders, *Abhandlung* S. 53, S. 66, S. 69, S. 70, S. 73 f., *Zeitschrift* Bd. 43, S. 1026, Spalte 2. Vgl. Note 2.

Riedler veröffentlichte in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Bd. 42 (1898) No. 48 S. 1313 ff. einen Aufsatz „Das deutsche Patentgesetz und die wissenschaftlichen Hilfsmittel des Ingenieurs“, der wohl auch im Sonderabdruck erschienen ist.

Hierauf folgte in derselben Zeitschrift Bd. 43 (1899) No. 9 S. 234 ff. ein Aufsatz vom Marinebauinspektor Köhn von Jaski unter dem Titel „Ein Beitrag zur Patentfrage“ und ebenda S. 236 f. eine Entgegnung von Professor Riedler.

In der Sitzung des Aachener Bezirksvereines deutscher Ingenieure vom 5. April 1899 hielt weiter Lüders, Professor an der technischen Hochschule in Aachen (Sachverständiger der Klägerin) einen Vortrag über „Das deutsche Patentgesetz und das deutsche Reichspatent No. 80 974“. An der Debatte beteiligten sich Professor Herrmann (Sachverständiger der Klägerin) und Professor Lynen (Mitunterzeichner des Riedler'schen Gesamtgutachtens), beide an der technischen Hochschule in Aachen. Eingehenden Bericht erstattet hierüber die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Bd. 43 (1899) No. 33 und No. 34 S. 992 ff., S. 1024 ff.; sie bringt auch eine kurze Erwiderung von Professor Riedler a. a. O. S. 1034 f.

Im November 1899 erschien endlich ein selbstständiges Buch von Professor Lüders „Die Vertheidigung des Patentes Nr. 80 974 durch Professor A. Riedler und Genossen“.²⁾

2. Die kritischen Erörterungen, die der Nichtigkeitsprozesses gegen das Patent No. 80 974 hervorgerufen hat, haben zum Gegenstande sowohl den technischen Thatbestand, der den Entscheidungen zu Grunde liegt, als die patentrechtlichen Grundsätze, die in diesen Entscheidungen zur Anwendung gekommen sind.

²⁾ Diese Monographie wird kurz „Abhandlung“ genannt; die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure wird kurz als „Zeitschrift“ citirt.